



(19)
Bundesrepublik Deutschland
Deutsches Patent- und Markenamt

(10) **DE 10 2006 019 339 B3 2008.01.31**

(12)

Patentschrift

(21) Aktenzeichen: **10 2006 019 339.3**

(22) Anmeldetag: **24.04.2006**

(43) Offenlegungstag: –

(45) Veröffentlichungstag
 der Patenterteilung: **31.01.2008**

(51) Int Cl.⁸: **F28D 20/00 (2006.01)**

Innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Patenterteilung kann nach § 59 Patentgesetz gegen das Patent Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Innerhalb der Einspruchsfrist ist eine Einspruchsgebühr in Höhe von 200 Euro zu entrichten (§ 6 Patentkostengesetz in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs. 2 Patentkostengesetz).

(73) Patentinhaber:
Henze, Michael, Dipl.-Ing., 63500 Seligenstadt, DE

(72) Erfinder:
gleich Patentinhaber

(56) Für die Beurteilung der Patentfähigkeit in Betracht
 gezogene Druckschriften:
DE 199 29 692 A1

(54) Bezeichnung: **Künstlicher Wasser-Wärmespeicher unter der Erde**

(57) Zusammenfassung: Vorrichtung eines Wasser-Wärmespeichers bzw. Speichemediums, das aus Wasser und zumindest einem festen Baustoff besteht, der eine Struktur mit Hohlräumen aufweist, und gezielt dazu bestimmt ist, das ganze Wasser, und soviel wie möglich davon in sich aufzunehmen und eigenständig zu halten, eine statisch tragfähige Struktur hat, und dementsprechend überbaut werden kann, und wasserdurchlässige und/oder hygroskopische Eigenschaften haben kann, und dem alle erforderlichen zusätzlichen Einrichtungen für den Betrieb und die Nutzung der Wärmespeicherung zugeordnet sind, dadurch gekennzeichnet, dass der Baustoff ein Schaumprodukt ist, bzw. ein Baustoff ist, der aus mehreren gleichen und/oder unterschiedlichen festen Baustoffen besteht, die miteinander fest verbunden sind.

